

L 7 AS 975/16 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 10 AS 5726/15 ER

Datum

28.12.2015

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 AS 975/16 ER-B

Datum

31.05.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 28. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg (SG) vom 28. Dezember 2015 ist unzulässig.

Nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde ausgeschlossen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig ist.

Nach [§ 144 Abs. 1 SGG](#) ist die Berufung gegen Urteile des Sozialgerichts nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR übersteigt oder wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

Die Antragstellerin macht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Übernahme der Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Schneefräse in Höhe von 367,99 EUR geltend. Damit ist weder die Berufungssumme von 750,00 EUR überschritten noch sind laufende Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit. Die Beschwerde ist deshalb nicht zulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2016-06-07